

Antrag

der Fraktion der CDU

Rot-Rot-Grüne Reformpläne zur Umstrukturierung der Kommunen und Verwaltung stoppen - Landesorganisationsgesetz auf den Weg bringen

1. Der Landtag stellt fest:

Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen sowie das Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreform (ThürGFVG) müssen aufgehoben werden.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) eine umfassende Aufgabenerhebung nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien durchzuführen:
 - aa) systematische Aufgliederung als Produkt der Verwaltung,
 - bb) Kenntlichmachung der Schnittstellen zu einzelnen Behörden,
 - cc) Unterscheidung zwischen freiwilliger oder Pflichtaufgabe,
 - dd) Personalisierung der Aufgabe in Vollbeschäftigteneinheit auf zwei Dezimalstellen;
- b) eine umfassende Aufgabenkritik nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien durchzuführen:
 - aa) Prüfung und Entscheidung über den Wegfall von Pflichtaufgaben der Kommunen und Aufgaben des Landes;
 - bb) Prüfung und Entscheidung, welche gesetzlichen Aufgaben und Standards wegfallen können und durch entsprechende Gesetzesänderungen umgesetzt werden können;
 - cc) Prüfung und Entscheidung, welche Aufgaben durch Dritte zweckmäßiger und wirtschaftlicher zu erledigen sind;
 - dd) Prüfung und Entscheidung, welche Aufgaben ihrem Charakter nach wissenschaftlich-technischer Natur sind und daher außerhalb der Landesverwaltung erfüllt werden;
 - ee) Prüfung und Entscheidung, welche Vollzugsaufgaben kommunalisiert und durch interkommunale Zusammenarbeit erledigt werden;
 - ff) Prüfung und Entscheidung, welche Vollzugsaufgaben durch das Landesverwaltungsamt erledigt werden sollen, weil sie einen hohen Spezialisierungsgrad aufweisen, aber überschaubaren Personaleinsatz erfordern;
 - gg) Prüfung und Entscheidung, welche Bündelungsaufgaben durch das Landesverwaltungsamt erledigt werden sollen, weil sie eine Koordinierung zwischen den Ressorts entbehrlich machen;

- c) dem Landtag nach Maßgabe der unter Punkt 2 a) und b) erlangten Erkenntnisse einen Entwurf eines Landesorganisationsgesetzes vorzulegen und hierbei nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen:
- aa) Beibehaltung eines dreistufigen Verwaltungsaufbaues bei Stärkung eines optimierten Landesverwaltungsamtes als staatliche Bündelungs- und Dienstleistungsbehörde;
 - bb) Entlastung der Ministerien von allen Vollzugsaufgaben und deren Übertragung auf das Landesverwaltungsamt;
 - cc) frühzeitige und umfassende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie der behördlichen Personal- und Berufsvertretungen;
 - dd) Verstärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere im mitteldeutschen Raum;
 - ee) deutliche Reduzierung der staatlichen Aufsicht;
 - ff) Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Übertragung und Entlastung von Aufgaben entsprechend der kommunalen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips;
 - gg) Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Begründung:

Das im Dezember 2016 von den Koalitionsfraktionen im Thüringer Landtag verabschiedete Vorschaltgesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreform ist nicht geeignet, die bereits vom Grundsatz her falsch auf den Weg gebrachte Gebietsreform zu heilen. Nach der gegenwärtigen Zeitschiene soll die Funktional- und Verwaltungsreform bis zum 1. Januar 2019 und damit erst nach der beabsichtigten Gebietsreform umgesetzt werden. Der Bedarf für eine Gebietsreform ergäbe sich gegebenenfalls jedoch erst im Anschluss an eine Funktional- und Verwaltungsreform, aber nicht umgekehrt. Bevor Gebietsstrukturen im Freistaat angefasst werden, muss klar sein, welche Aufgaben die neuen Strukturen erfüllen sollen. Das Vorhaben der rot-rot-grünen Landesregierung zur Durchführung einer Gebietsreform ist deshalb genauso zwingend und schnell zu stoppen wie die mit dem Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreform angestrebten Reformpläne. Denn statt einer Verwaltungsreform mit Augenmaß setzt die Landesregierung auf wilden Reformismus, der im Ergebnis mehr Behörden, mehr Bürokratie, mehr Durcheinander und mehr Posten schaffen würde als bisher. Anstatt die Aufgaben der einzelnen Behörden zu zersplittern, müssen die einzelnen Aufgaben zunächst identifiziert, im Nachgang überprüft und anschließend gebündelt werden. Der im Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen angestrebte zweistufige Verwaltungsaufbau ist ein untauglicher Versuch, um auf der Verwaltungsebene Klarheit und Effizienz zu schaffen. Demgegenüber setzt die CDU-Fraktion auf einen dreistufigen Verwaltungsaufbau, der Gemeinden, Städte und Kreise entlastet. So können überschaubare und vertraute Strukturen erhalten werden. Wir setzen insbesondere auf die Stärkung des Landesverwaltungsamtes als eine optimierte starke Bündelungs- und Dienstleistungsbehörde. Vollzugsaufgaben, die von den Ministerien wahrgenommen werden, sollten dem Landesverwaltungsamt übertragen werden. Allein aufgrund der höheren Besoldungsstruktur in den Ministerien als obersten Landesbehörden wird der Vollzug in den Ministerien unnötig teuer.

Zur Realisierung der vorgenannten Ziele bedarf es zunächst der sofortigen Aufhebung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen sowie des Thüringer Gesetzes über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreform. Zeitgleich ist durch die Landesregierung eine umfassende Aufgabenerhebung einschließlich einer sich daran anschließenden Aufgabenkritik vorzunehmen. Darauf aufbauend ist ein Entwurf eines Landesorganisationsgesetzes nach Maßgabe der oben genannten Kriterien zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen.

Für die Fraktion:

Mohring